

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 8/2014

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Donnerstag, 20. März 2014,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der
Gemeindeversammlung
vom 10. Dezember 2013
2. Teilrevision des Markt-
reglements (Nr. 18.100)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
3. Antrag Markus Brunner und
Mitunterzeichnende gemäss
§ 68 Gemeindegesetz
in Sachen Stellenplan der
Gesamtverwaltung
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
4. Antrag Markus Brunner und
Mitunterzeichnende gemäss
§ 68 Gemeindegesetz
in Sachen familienergänzende
Kinderbetreuung
Geschäftsvertretung:
GR Hanspeter Ruesch
5. Anfrage verschiedener
Stimmberechtigter gemäss
§ 69 Gemeindegesetz
in Sachen Sanierung Deponie
Feldreben
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
6. Mitteilungen des
Gemeinderates
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften kön-
nen wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

**Teilrevision des Marktreglements
(Nr. 18.100)**

→ *Synoptischer Vergleich der
Reglementsfassungen auf S. 3–4*

Ausgangslage

Mit der Revision sollen Anpas-
sungen am Reglement vorgenom-
men werden, damit dieses mit der
Leistungsvereinbarung zwischen
der Gemeinde MuttENZ und dem
Schweizerischen Marktverband
Sektion Nordwestschweiz überein-
stimmt. Zusätzlich werden Para-
graphen aufgehoben oder angepasst,
welche nicht mehr der Organisati-
on oder dem Ablauf des Muttener

Marktes entsprechen. Neu wird
auch der Begriff «Marktfahrer»
durch «Markthändler» ersetzt und
so der offizielle Begriff, wie er auch
überall angewandt wird, verwendet.

Reglement

Allgemein

Wie einleitend erwähnt, wird in allen
Paragrafen der Begriff «Marktfahr-
er» durch «Markthändler» ersetzt.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES MARKTSEKRETARIATES

Gemäss Pt. 4 der Vereinbarung
Nr. 18.102 zwischen der Gemeinde
MuttENZ und dem Schweizerischen
Marktverband Sektion Nordwest-
schweiz werden zwei Mitglieder des
Verbandes durch den Gemeinderat
in das Marktsekretariat gewählt.
Eine dieser durch den Gemeinderat
gewählten Personen übernimmt die
Funktion des Standchefs. Die Stell-
vertretung wird durch die zweite
Person sichergestellt.

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die
Funktion des Marktchefs bzw. der
Marktchefin durch den Leiter oder
die Leiterin der entsprechenden Ab-
teilung, bei welcher der Markt an-
gegliedert ist, übernommen wird.

§ 5 BEWILLIGUNGEN

Die Bewilligung für das Betreiben
eines Gastronomiebetriebes an-
lässlich des Marktes richtet sich wie
bei allen anderen in der Gemein-
de stattfindenden Anlässen nach
dem Gastgewerbegesetz und der
Gebührenverordnung für Anlässe
Nr. 11.610 der Gemeinde MuttENZ.

§ 6 ANMELDUNG/ABMELDUNG

Um kurzfristigen Abmeldungen von
Markthändlern aufgrund schlechten
Wetters entgegenzuwirken, hat die
Abmeldung neu bis spätestens 6 Tage
vor Stattfinden des Marktes zu er-
folgen; ansonsten bleibt die Bewilli-
gungsgebühr geschuldet.

§ 10 STANDMATERIAL/ STROMANSCHLÜSSE

Abs. 2 des entsprechenden Para-
graphen kann aufgehoben werden,
da nicht mehr der Markthändler
selbst, sondern der Marktverband
Sektion Nordwestschweiz die Strom-
versorgung für den ganzen Markt
organisiert. Einzig bei der Anmel-
dung zum Markt muss die Händ-

lerin oder der Händler den Bedarf
beim Standchef anmelden.

§ 14 WEITERE VERHALTENSREGELN

Der Paragraph kann aufgehoben
werden, da in § 13 Abs. 5 geregelt
ist, wie bei einer allfälligen Ver-
unreinigung durch den Markt-
händler oder die Markthändlerin
vorgegangen wird.

§ 15 GEBÜHREN

Abs. 3 wird entsprechend ange-
passt, dass neu die fälligen Geb-
ühren am Markttag nicht mehr
durch die Abteilung Sicherheit, son-
dern durch den Standchef oder die
Standchefin eingezogen werden.

§ 16 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bis anhin war nur der Marktchef
befugt, entsprechende Anordnun-
gen an die Markthändlerinnen und
Markthändler zu erteilen. Mit der
Änderung des Abs. 3 steht diese
Kompetenz auch dem Standchef
sowie der Polizei zu. Eine Wegwei-
sung vom Markt kann nur durch
den Marktchef oder die Gemein-
depolizei erfolgen.

§ 18 RECHTSMITTEL

Da der Entscheid betreffend die
Zulassung zum Markt durch den
Standchef erfolgt, muss in § 18
aufgenommen werden, dass allfäl-
lige negative Zulassungsentscheide
ebenfalls innert 10 Tagen beim
Gemeinderat angefochten werden
können.

Vorprüfung durch den Kanton

Das zur Genehmigung vorgeleg-
te teilrevidierte Marktreglement
wurde der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion, welche auch
die genehmigende Instanz ist, zu
einer Vorprüfung unterbreitet. Diese
ergab, dass der Entwurf den gesetz-
lichen Bestimmungen entspricht
und durch den Souverän genehmigt
werden kann.

Vernehmlassung

Das teilrevidierte Reglement wurde
bei den politischen Parteien und den
interessierten Personen in die Ver-
nehmlassung gegeben. An dieser
Vernehmlassung haben die EVP,
um und die Grünen MuttENZ teil-
genommen. Die Auswertung zeigte

auf, dass die Parteien die Teilrevision
begrüssen, jedoch auf gewisse kleine
redaktionelle Änderungen hinwei-
sen, welche in die Schlussfassung
aufgenommen wurden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der
Gemeindeversammlung, die Teil-
revision des Marktreglements
(Nr. 18.100) zu beschliessen.

Traktandum 3

**Antrag Markus Brunner und
Mitunterzeichnende gemäss § 68
Gemeindegesetz in Sachen Stellenplan
der Gesamtverwaltung**

Ausgangslage

Markus Brunner, Jürg Bolliger,
Thomas Buser, Dominic Frei,
Christopher Gutherz, Peter Issler,
Daisy Marti, Daniel Schneider
und Martin Thurnheer reichten an
der Gemeindeversammlung vom
11. Dezember 2013 einen Antrag
gemäss § 68 des Gemeindegesetzes
mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Anteil der Personalkosten ist
in MuttENZ im Vergleich mit ande-
ren Gemeinden relativ hoch. Jede
Verwaltung hat die Tendenz, dass
sie immer nur grösser wird, weil
es immer mehr Wünsche aus der
Bevölkerung gibt, die umgesetzt
werden sollen. In Anbetracht der
zunehmenden Verschuldung der
Gemeinde MuttENZ sind weitere
Einsparungen zu prüfen. Dabei
darf auch der Personalbestand
nicht ausgeklammert werden. Wir
verlangen keine Entlassungen. Pen-
sionierungen und natürliche Fluk-
tuationen sollen jedoch zum Anlass
genommen werden, dass die Beset-
zung einer Stelle hinterfragt wird.»

Die unterzeichnenden Stimm-
berechtigten stellen deshalb fol-
genden Antrag auf Änderung des
Verwaltungs- und Organisations-
reglements vom 23. November
1999/13. Dezember 2011:

§ 20 Stellenplan, neue Absätze 3 und 4

³ Bei jeder Neubesetzung von Stel-
len (infolge Pensionierungen und
Kündigungen) ist durch den Ge-
meinderat zu prüfen, ob die Stelle
im bisherigen Umfang weiterhin
notwendig ist.



4Die Wahlbehörde Gemeinderat/ Gemeindegemeinschaft entscheidet, ob eine Stelle wieder besetzt wird.»

Erwägungen

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Antragstellenden, beurteilt den vorliegenden Antrag jedoch als nicht notwendig und nicht geeignet, um die Sparziele zu erreichen.

Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen der Finanzklausur wiederkehrende Sparmassnahmen im Personalbereich ab den Jahren 2014 und 2015 von je Fr. 150'000 vorgesehen. So werden bei Fluktuationen die Pensen und Aufgaben der Stelle genau überprüft und entschieden, ob und in welchem Umfang die Position wieder besetzt wird. Erste Resultate liegen bereits vor:

- Einwohnerdienste: – 20% ab 1.1.2014
- Kinder- und Jugendzahnpflege: – 20% ab 1.1.2014
- Sekretariat Bauverwaltung: – 10% ab 1.1.2014 (versuchsweise für 1 Jahr)

Gemäss den Antragstellern seien die Personalkosten in Muttenz vergleichsweise hoch und die Verwaltung werde immer grösser. Folgende Tabellen zeigen die Grössenordnung (Personalkosten Verwaltung und Betriebe, ohne Bildung).

Die aktuelle Vorgehensweise bei Stellenwechseln beinhaltet die Prüfung der jeweiligen Stelle auf deren Aufgabenbereich und die dafür notwendigen Stellenprozente. Diese Prüfung erfolgt durch den Departementsvorsteher und den zuständigen Verwalter. Die diesbezüglichen Erläuterungen werden dem Gemeinderat vorgelegt und der Gemeinderat entscheidet über die Wiederbesetzung, Umfang und Ausschreibung der betreffenden Stelle. Ist eine Einsparung möglich, wird diese durch den Gemeinderat entsprechend realisiert.

Verfahrensschritte bei Stellenwechseln:

- Kündigung
- Überprüfung der Stelle durch die Verwalter zusammen mit Departementsvorsteher
- Behandlung in der Geschäftsleitung
- Gemeinderatsbeschluss über Art und Mass der Wiederbesetzung, Bestimmung Wahlausschuss
- Stellenausschreibung
- Vorstellungsgespräche
- Wahlvorschlag
- Gemeinderatsbeschluss über Wahl, LohnEinstufung und Stellenantritt
- Arbeitsbeginn 3 Monate nach der Wahl

Gemäss §20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements ist

die Wahlbehörde Gemeinderat/ Gemeindegemeinschaft für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich zuständig. Somit ist bereits heute gewährleistet, dass die Personalkosten nicht ohne Miteinbezug der Gemeindegemeinschaft ansteigen können. Zudem soll der bis anhin jährlich dem Präsidenten der Gemeindegemeinschaft zur Verfügung gestellte Sollstellenplan künftig sämtlichen GK-Mitgliedern zugestellt werden.

Die Realisierung des oben genannten Antrags würde einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Gemeinderats- und Wahlbehördensitzungen bedeuten, was gleichzeitig eine längere Vorlaufzeit bis zur jeweiligen Stellenausschreibung zur Folge hätte. Dadurch entstünden für die Verwaltung längere Vakanzen, welche, sofern sie nicht intern aufgefangen werden können, durch befristete Aushilfsanstellungen überbrückt werden müssten. Um die Ausschreibungen zu beschleunigen, könnten zwar zusätzliche Wahlbehördensitzungen einberufen werden, was jedoch auch mit einem Mehraufwand verbunden wäre. Pro Jahr finden im Gemeinderat durchschnittlich 12 Personalwahlen statt. Für diese müsste neu jeweils die Wahlbehörde (28 Personen) einberufen werden.

Wie bis anhin überprüft der Gemeinderat Stellenprozente bei Stellenwechseln und ist überzeugt, mit der bisherigen Vorgehensweise einerseits die vorhandenen Ressourcen effizient und ergebnisorientiert einzusetzen und andererseits die politische Verantwortung für mögliche Stellenreduktionen übernehmen zu können. Stellenaufstockungen, also ein «Grösserwerden der Verwaltung», kann bereits heute mit den bestehenden Verfahrensabläufen von der Gemeindegemeinschaft jederzeit unterbunden werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Markus Brunner, Jürg Bolliger, Thomas Buser, Dominic Frei, Christopher Guthertz, Peter Issler, Daisy Marti, Daniel Schneider und Martin Thurnheer für nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 4

Antrag Markus Brunner und Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen familienergänzende Kinderbetreuung

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013 wurde von Markus Brunner und Mitunterzeichnern folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

«Das Reglement der Tagesheime und Tagesfamilienvermittlung Muttenz vom 15. Oktober 2001 ist folgendermassen zu ändern:

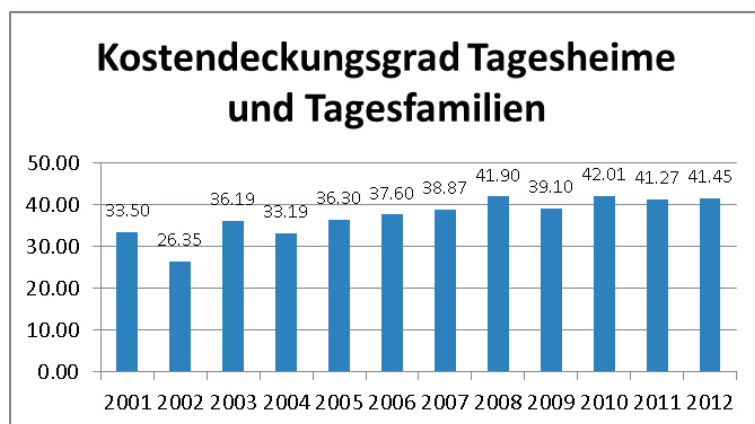
§ 3 Betriebsmittel, neuer Absatz 3
Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind so festzusetzen, dass ein Kostendeckungsgrad von 60% erreicht wird.

§ 8 Übergangsbestimmung, neu
Der Kostendeckungsgrad von 60% gemäss § 3 Abs. 3 muss innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung erreicht werden.»

Gemäss § 3 Abs. 1 des Reglements der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz werden die Betriebsmittel durch Beiträge der Erziehungsberechtigten gemäss der bestehenden Taxordnung, durch Leistungen der Einwohnerkasse sowie durch Beiträge Dritter erbracht. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission die Taxordnung für die Tagesheime und Tagesfamilien.

Der Personalaufwand in Muttenz (2012) im Vergleich zu anderen Gemeinden:		
Gemeinde	Personalkosten pro Einwohner/in	Abweichung zu Muttenz
Muttenz	464	—
Arlesheim	499	+ 7.5 %
Münchenstein	462	- 0.4 %
Allschwil	420	- 9.5 %
Pratteln	374	- 19.4 %

Entwicklung der Personalkosten in Muttenz		
Jahr	Personalkosten pro Einwohner/in	Veränderung in %
2012	464	0
2011	464	+ 5.2
2010	441	- 2.2
2009	451	+ 3.7
2008	435	+ 1.6





Aktuelle Situation

Wie aus der Grafik unten auf Seite 2 ersichtlich ist, konnte durch eine kontinuierliche und moderate jährliche Anpassung der Taxordnung der Kostendeckungsgrad der Tagesheime und der Tagesfamilien seit der Überführung der Tagesheime in die Einwohnergemeinde im Jahre 2001 von damals rund 33% auf heute rund 42% gesteigert werden. Auch die Betreuungstaxen 2013 und 2014 wurden wiederum moderat erhöht, aktuell ist der Kostendeckungsgrad vermutlich bei ca. 44%.

Erwägungen

Die Wahlbehörde hat am 30.8.2012 die provisorische Weiterführung der 5. Gruppen der Tagesheime bis Ende 2015 beschlossen,

und im Rahmen der Finanzklausur vom 11.3.2013 hat der Gemeinderat das Departement Gesundheit und Soziales mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Neuausrichtung der Tagesheime und der Tagesfamilien beauftragt. In diesem Zusammenhang hat an der Gemeinderatssitzung vom 21.8.2013 ein Gespräch mit Herrn Sergio Tassinari, einem ausgewiesenen Fachmann für Tagesbetreuungskonzepte, stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass eine Tarifstruktur erarbeitet werden muss, die für alle Betreuungsformen (Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische, schulergänzende Nachmittagsbetreuung) anwendbar ist.

Das Departement ist zurzeit intensiv damit beschäftigt, diese

Neukonzeption der Tagesbetreuung MuttENZ zu erarbeiten, dies in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Freizeit (Mittagstische, schulergänzende Nachmittagsbetreuung) und unter Berücksichtigung der im Frühling 2015 zu erwartenden Abstimmung über ein kantonales Rahmengesetz zur familienergänzenden Tagesbetreuung.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es deshalb wenig sinnvoll, jetzt noch eine weitere Stossrichtung zu eröffnen und eine Änderung des Reglements der Tagesheime und Tagesfamilienvermittlung MuttENZ anzustreben, die möglicherweise schon vor Ablauf der im Antrag formulierten Übergangsbestimmung überholt ist. Vielmehr soll das Departement damit

beauftragt werden, das Anliegen des vorliegenden Antrags auf eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads der Tagesheime und der Tagesfamilien bei der Neukonzeption der Tagesbetreuung MuttENZ zu berücksichtigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Markus Brunner und Mitunterzeichnern für nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt